Leutkirch im Allgäu

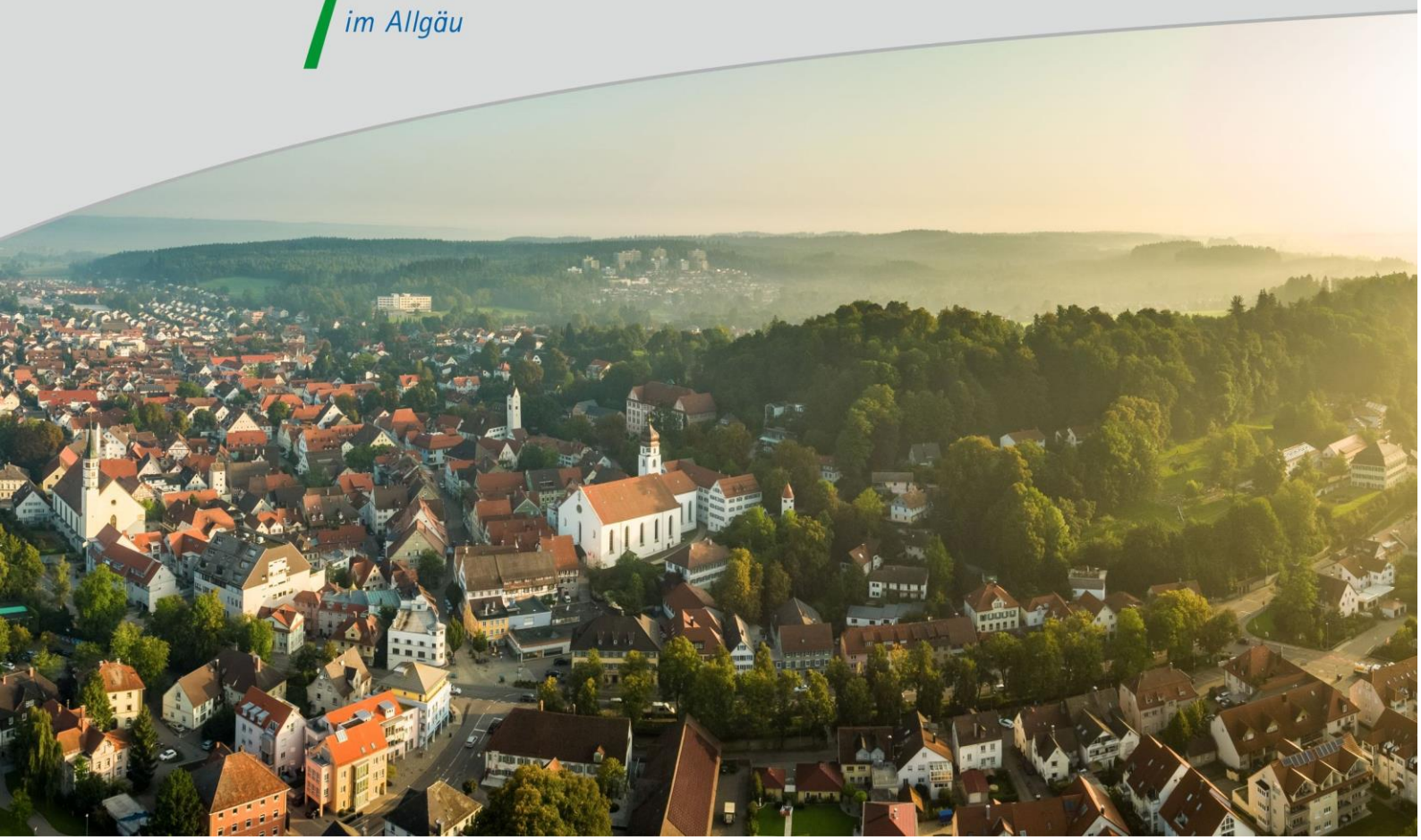

Eröffnungsbilanz

zum 01.01.2020

Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Fachbereich 21: Kämmerei, kfm. Leitung Bauhof

Marktstraße 26

88299 Leutkirch im Allgäu

Stand 24.11.2025

Inhalt

A) Vorwort **5**

B) Bewertungsgrundsätze **7**

C) Wahlrechte und Vereinfachungsmöglichkeiten **9**

D) Eröffnungsbilanz **12**

AKTIVA 15

1. Vermögen 15

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 15

1.2 Sachvermögen 15

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 15

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 16

1.2.3 Infrastrukturvermögen 17

1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken 19

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 19

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 19

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 20

1.2.8 Vorräte 20

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 20

1.3 Finanzvermögen 20

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen 20

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen 21

1.3.3 Sondervermögen 21

1.3.4 Ausleihungen 21

1.3.5 Wertpapiere 22

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Ford. Ford. aus Transferleistungen 22

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen 22

1.3.8 Liquide Mittel 22

2. Abgrenzungsposten 23

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten 23

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse 23

3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag) 23

PASSIVA 24

1. Eigenkapital 24

1.1. Basiskapital 24

1.2 Rücklagen 24

1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	24
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	24
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	24
1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	24
2.	Sonderposten	25
2.1	für Investitionszuweisungen	25
2.2	für Investitionsbeiträge	25
2.3	für Sonstiges	25
3.	Rückstellungen	26
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	26
4.	Verbindlichkeiten	26
4.1	Anleihen	26
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	26
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	27
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	27
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	27
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	27
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	27
6.	Sonstige Pflichtangaben	29
6.1	Pensionsrückstelllungen nach § 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO	29
6.2	Haushaltsübertragungen und nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen	29
6.3	Organe der Stadt Leutkirch	29
7.	Sonstige Pflichtangaben	31
7.1	Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO	31
7.2	Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO	32
7.3	Rückstellungsübersicht nach § 41 Abs. 1 und GemHVO	33
7.4	Forderungsübersicht nach § 55 Abs. 21GemHVO	33

A) Vorwort

Allgemeines:

Für eine gezieltere, nachhaltigere Steuerung ist es wichtig den Ressourcenverbrauch zu kennen. Daher hat die Stadt Leutkirch im Allgäu ihr gesamtes Vermögen (immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen) und ihre Schulden ermittelt und in einer Bilanz dargestellt.

Auf den folgenden Seiten präsentieren wir Ihnen das Vermögen und die Schulden der Stadt Leutkirch zum 01.01.2020. Dabei handelt es sich lediglich um das Vermögen des Kernhaushalts. Die Eigenbetriebe der Stadt haben ihre eigene Buchhaltung.

Die Bewertung des Vermögens erfolgte durch die Mitarbeitenden der Stadtkämmerei in Zusammenarbeit mit den einzelnen Fachämtern und der Firma Eagle Eye (Straßenbewertung). Die Aufstellung der Bilanz wäre ohne die gute Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen nicht möglich gewesen. Daher gilt ein großer Dank allen Beteiligten für diese besondere Leistung.

Neues-Kommunales-Haushaltsrecht (NKHR):

Mit Einführung des NKHR haben die Kommunen ihre Bücher in Form der doppelten Buchführung darzustellen (§ 77 Abs. 3 der Gemeindeordnung - GemO). Aus § 95 Abs. 2 GemO wird ersichtlich, dass der Jahresabschluss aus einer Ergebnis-, Finanz- und aus einer Vermögensrechnung (Bilanz) besteht. (Drei-Komponenten-Rechnung).

Die Vermögensrechnung (Bilanz) beinhaltet dabei wie die kaufmännische Bilanz die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung. Sie ist gemäß § 52 GemHVO in Kontoform aufzustellen.

Infoma:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 18.03.2019 einstimmig beschlossen:

1. Der Gemeinderatsbeschluss vom 17.07.2015, die Buchführung in NKHR (Doppik) über die Softwarelösung Finanz+ abzuwickeln wird aufgehoben.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Zuschlag für die Lieferung des Lizenzrechts und Beratungs- und Schulungsdienstleistungen zur Umsetzung der Doppischen Buchführung auf das günstigste Angebot unter Berücksichtigung von Qualität und Wirtschaftlichkeit zu erteilen.

Auf dieser Grundlage hat sich die Verwaltung für das Produkt Infoma (Software für öffentliche Verwaltung) der Firma Axians Infoma GmbH, Ulm entschieden. Der Vertrag wurde mit Datum vom 02.03.2020 zwischen Axians Infoma und der Stadt Leutkirch geschlossen. Der Umstieg auf die Buchführung NKHR (Doppik) wurde zum 01.01.2020 von der Verwaltung umgesetzt.

Eröffnungsbilanz:

Das NKHR verlangt die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, die das kommunale Vermögen und die Schulden umfassend darstellt. Dementsprechend hat die Kommune ihr Vermögen (Immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen) sowie die Schulden zu erfassen und zu bewerten. Das Vermögen ist zusätzlich in einer Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO aufzulisten, in der der Stand des Vermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen sind (Anlagenspiegel). Die Schulden der Kommune sind nach § 55 Abs. 2 GemHVO in einer Schuldenübersicht nachzuweisen.

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz hat sich die Gemeinde auf die geltenden Regelungen der Gemeindeordnung (GemO) sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) gestützt. Als weitere Rechtsgrundlage wurde die Verwaltungsvorschrift Produkt- und Kontenrahmen sowie der Bilanzierungsleitfaden (Fassung 2. Auflage August 2014 und 3. Auflage Juni 2017) zu Grunde gelegt.

Im Rahmen der erstmaligen Bewertung wurden unter anderem die zulässigen Vereinfachungsregelungen nach § 62 GemHVO angewandt. Dies ist unter der jeweiligen Bilanzposition in dieser Dokumentation ersichtlich.

Die vorliegende Dokumentation entspricht somit zugleich einer Erstinventur bei der Stadt Leutkirch.

Bei den kostenrechnenden Einrichtungen wurden die vorhandenen Vermögensnachweis übernommen.

Die Bilanzwerte sind nach dem Grundsatz der Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die Abschreibungen angesetzt, es sei denn, dass von den Vereinfachungsregelungen Gebrauch gemacht wurde. Des Weiteren sind die Bestimmungen der Einzelbewertung beachtet.

B) Bewertungsgrundsätze

Grundsatz der Vollständigkeit:

Das städtische Vermögen (immaterielles Vermögen, Sach- und Finanzvermögen), die aktiven Abgrenzungsposten, sowie das Eigenkapital, die Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind in der Eröffnungsbilanz vollständig auszuweisen (§ 40 Abs. 1 GemHVO).

Saldierungsverbot:

Die Verrechnung von Posten der Aktivseite mit den Posten der Passivseite, von Aufwendungen mit Erträgen, von Einzahlungen mit Auszahlungen und von Grundstücksrechten mit Grundstückslasten ist grundsätzlich nicht erlaubt (§ 40 Abs. 2 GemHVO).

Grundsatz der Einzelbewertung:

Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, einzeln zu bewerten (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO). Der Grundsatz der Einzelbewertung gilt für Vermögensgegenstände sowie deren korrespondierende objektbezogene Deckungsmittel (z. B. Investitionszuweisungen).

Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung:

Es ist wirklichkeitsgetreu zu bewerten. Vorhersehbare Risiken und Verluste, die bis zum Eröffnungsbilanzstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen.

Abweichung von den Grundsätzen:

Eine Abweichung von den Grundsätzen ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig (§ 43 Abs. 2 GemHVO).

Anschaffungs- und Herstellungskostenprinzip:

Das städtische Vermögen ist gemäß § 91 Abs. 4 GemO grundsätzlich mit Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK), vermindert um Abschreibungen, anzusetzen. Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag auszuweisen. Rückstellungen sind mit dem Wert anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist.

Abschreibungen:

Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen des immateriellen Vermögens und des Sachvermögens (ohne Vorräte) sind die AHK um planmäßige Abschreibungen zu reduzieren (§ 46 Abs. 1 GemHVO). Grundsätzlich erfolgt die Abschreibung in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der ein Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung). In Ausnahmefällen ist auch eine Abschreibung in fallenden Beträgen (degressive Abschreibung) oder nach Maßgabe der Leistungsabgabe (Leistungsabschreibung) möglich. Bei der Stadt Leutkirch wird lediglich linear abgeschrieben.

Ausweisung unter mehreren Posten der Bilanz:

Nach § 47 Abs. 3 GemHVO ist die Ausweisung von Vermögensgegenständen oder Schulden unter mehreren Posten der Bilanz im Anhang anzugeben, wenn dies zur Klarheit und Übersichtlichkeit notwendig ist. Grundsätzlich ist ein Vermögensgegenstand nur einer Bilanzposition entsprechend der Nutzung zugeordnet. Lediglich im Bereich der Gebäude und Grundstücke sind Vermögensgegenstände aufgeteilt, wenn eine Mischnutzung vorliegt, um die Vermögenswerte unter den richtigen Bilanzpositionen darstellen zu können.

C) Wahlrechte und Vereinfachungsmöglichkeiten

In der Eröffnungsbilanz sind die zum Bilanzstichtag 01.01.2020 vorhandenen Vermögensgegenstände auszuweisen. Vermögensgegenstände, die im Zeitraum von sechs Jahren vor dem Eröffnungsbilanz-Stichtag angeschafft oder hergestellt wurden, müssen mit den tatsächlichen AHK, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO, angesetzt werden (vgl. § 62 Abs. 1 GemHVO).

Für die Vermögensgegenstände, die bereits vor dem Sechs-Jahres-Zeitraum vor dem Bilanzstichtag angeschafft oder hergestellt wurden, hat der Gesetzgeber in der GemHVO Vereinfachungsmöglichkeiten und Wahlrechte für die Vermögensbewertung festgelegt. Die Stadt Leutkirch hat von folgenden Vereinfachungsmöglichkeiten und Wahlrechten Gebrauch gemacht:

Bewegliches und immaterielles Vermögen:

Bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanz-Stichtag zurückliegt, kann von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen werden (§ 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO). Grundsätzlich wurde bewegliches und immaterielles Vermögen nur inventarisiert, wenn die Anschaffung/ Herstellung im Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2019 lag – mit Ausnahme von Kunstgegenständen, die auch bei einem Erwerb vor 2014 aufgenommen wurden. Bei kostenrechnenden Einrichtungen wurde bereits vor 2014 eine Anlagenbuchhaltung geführt. Diese Vermögensgegenstände blieben in der Anlagenbuchhaltung, solange sie zum 01.01.2020 noch nicht vollständig abgeschrieben waren.

Der Bürgermeister kann für immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer Befreiungen von der Inventarisierungspflicht vorsehen (vgl. § 38 Abs. 4 GemHVO). Durch OB-Verfügung vom 25.10.2017 wurde die Wertgrenze zur Inventarisierung von beweglichem und immateriellem Vermögen auf 800 Euro ohne Umsatzsteuer (Einzelwert) festgelegt. Betriebe gewerblicher Art (BgA) wurden von der Regelung ausgenommen, hier sind die Vorschriften des Steuerrechts anzuwenden: Es erfolgte eine Inventarisierung ab einem Einzelwert von 410 Euro netto.

Empfangene Zuweisungen und Beiträge:

Zuweisungen und Beiträge, die die Stadt für Investitionen erhalten hat, können laut § 40 Abs. 4 S. 2 GemHVO entweder als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen werden (Brutto-Methode) oder von den AHK des dazugehörigen Vermögensgegenstandes abgesetzt werden (Netto-Methode). Die Zuweisungen und Beiträge werden nach der Brutto-Methode als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt analog der dazugehörigen Vermögensgegenstände.

Erfahrungs- und Pauschalwerte:

Bei Vermögensgegenständen, die vor dem 01.01.2014 angeschafft oder hergestellt wurden, können nach § 62 Abs. 2 GemHVO Erfahrungs- oder Pauschalwerte herangezogen werden, sofern die tatsächlichen AHK nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können. Das Wahlrecht wurde in Anspruch genommen. Gemäß § 62 Abs. 3 GemHVO können Vermögensgegenstände, die vor dem 31.12.1974 angeschafft oder hergestellt wurden, mit Erfahrungswerten zu den Preisverhältnissen zum 01.01.1974 angesetzt werden. Dieses Wahlrecht war vor allem bei der Bewertung von Grundstücken von Bedeutung.

Festwerte für Waldflächen:

Für die Bewertung von Waldflächen hat der Gesetzgeber in § 62 Abs. 4 S. 4 GemHVO folgende Festwerte vorgeschlagen:

- Grundstück: 2.600,00 Euro/ha,
- Aufwuchs: 7.200,00-8.200,00 Euro/ha

Nach dem Vorsichtsprinzip sollte verhindert werden, dass die wirtschaftliche Lage besser dargestellt wird, als sie tatsächlich ist. Für die Bewertung von Waldflächen bedeutet dies, dass die verwendeten Werte aus § 62 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO nicht höher sein dürfen, als der tatsächliche Wert des Waldes.

Für den Aufwuchs wird auf Grund der unterschiedlichen Wertigkeit der Baumbestände nach Baumarten wie folgt verfahren:

- Nadelholzbestände (insb. Fichte und Tanne): 7.200 Euro je Hektar
- Laubholzbestände (insb. Buche, Eiche, Esche): 8.200 Euro je Hektar
- Etwa hälftige Mischbestände Nadel/Laub: 7.700 Euro je Hektar

Festwertverfahren:

Beim Festwertverfahren nach § 37 Abs. 2 GemHVO handelt es sich um eine Ausnahme des Grundsatzes der Einzelbewertung. Wird ein Festwert gebildet, bleibt der Wertansatz in der Bilanz über mehrere Jahre gleich und muss nach spätestens fünf Jahren durch eine körperliche Bestandsaufnahme kontrolliert werden. Die Bildung eines Festwerts ist nur bei Vermögensgegenständen des Sachvermögens (inklusive Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) zulässig. Voraussetzung ist, dass sie regelmäßig ersetzt werden, ihr Gesamtwert für die Stadt von nachrangiger Bedeutung ist und die Gegenstände in ihrer Menge und ihrem Wert nur geringen Veränderungen unterliegen. Von dem Wahlrecht wurde kein Gebrauch gemacht.

Geleistete Investitionszuschüsse:

Auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen kann gemäß § 62 Abs. 6 GemHVO verzichtet werden. Diese Vereinfachungsregel wurde angewandt.

Gemeinbedarfsabschlag:

Beim Wert von Grund und Boden von Grundstücken, die dauerhaft einer öffentlichen Zweckbestimmung dienen, können gemäß § 62 Abs. 4 S. 2 GemHVO Abschläge bis zu der Hälfte des Wertes vorgenommen werden. Bei Grünflächen und Straßengrundstücken ist kein Abschlag möglich. Bei Grundstücken mit öffentlicher Zweckbestimmung wurde ein Gemeinbedarfsabschlag von 50 Prozent vorgenommen.

Gemeinkosten:

Gemeinkosten dürfen gemäß § 44 Abs. 2 S. 3 GemHVO bei den Herstellungskosten eingerechnet werden. Das Wahlrecht wird nicht in Anspruch genommen, Gemeinkosten werden nicht als Herstellungskosten berücksichtigt.

Gruppenbewertung:

Nach § 37 Abs. 3 GemHVO können gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Rückstellungen jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit einem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden. Das Wahlrecht fand keine Anwendung.

Kamerale Anlagenachweise

Vermögensgegenstände dürfen auch mit Werten angesetzt werden, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anlagenachweisen oder in einer Vermögensrechnung nachgewiesen sind (§ 62 Abs. 1 S. 2 GemHVO). Der Grundsatz der Einzelbewertung ist hierbei zu beachten. Die Vereinfachungsregelung ist v. a. bei kostenrechnenden Einrichtungen relevant, da die Anlagenbuchhaltung in diesen Bereichen bereits kameral geführt wurde. Die Vermögenswerte wurden überprüft und größtenteils übernommen.

Örtliche Durchschnittswerte

Bei Grundstücken, insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken kann nach § 62 Abs. 4 GemHVO ein örtlicher Durchschnittswert angesetzt werden. Im Rahmen der Grundstücksbewertung wurden örtliche Durchschnittswerte je Nutzungsart ermittelt.

Verbrauchsfolgeverfahren

§ 45 Abs. 1 GemHVO bietet die Möglichkeit, bei gleichartigen Vermögensgegenständen des Vorratsvermögens sog. Verbrauchsfolgeverfahren für die Bewertung anzuwenden. Bei diesen wird entweder die Annahme getroffen, dass zuerst angeschaffte Vermögensgegenstände zuerst verbraucht oder veräußert worden sind oder dass die zuletzt angeschafften Vermögensgegenstände zuerst verbraucht oder veräußert worden sind. Die Bewertung des Vorratsvermögens wurde nicht mithilfe von Verbrauchsfolgeverfahren durchgeführt.

Zinsen für Fremdkapital

Nach § 44 Abs. 3 GemHVO gehören Zinsen für Fremdkapital nicht zu den Herstellungskosten, dürfen aber als Herstellungskosten angesetzt werden, wenn das Fremdkapital zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird. Die Option wurde nicht in Anspruch genommen, Zinsen für Fremdkapital wurden nicht als Herstellungskosten berücksichtigt.

D) Eröffnungsbilanz 01.01.2020

Pos.	Name	Bilanzsumme
010	AKTIVA	
020	1. Vermögen	276.237.020,60
030	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	177.591,43
035	1.2 Sachvermögen	215.626.139,71
040	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	27.227.919,82
050	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	64.957.810,16
060	1.2.3 Infrastrukturvermögen	109.345.317,06
070	1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	16.462,94
080	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.222.330,64
090	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.289.845,85
100	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.717.612,51
110	1.2.8 Vorräte	31.042,50
120	1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	8.817.798,23
130	1.3 Finanzvermögen	60.433.289,46
140	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
150	1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen. in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	166.362,50
160	1.3.3 Sondervermögen	2.790.718,01
170	1.3.4 Ausleihungen	11.911.753,52
180	1.3.5 Wertpapiere	11.796.143,59
190	1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	844.850,95
200	1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	743.391,26
210	1.3.8 Liquide Mittel	32.180.069,63
215	2. Abgrenzungsposten	109.441,34
220	2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	109.441,34
225	2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00
230	3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00
240	Bilanzsumme Aktiva	276.346.461,94

Pos.	Name	Bilanzsumme
300	PASSIVA	
310	1. Eigenkapital	249.853.628,12
320	1.1 Basiskapital	249.807.484,53
330	1.2 Rücklagen	
340	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	46.143,59
350	1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
360	1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	46.143,59
370	1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	
380	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
390	1.3.2 Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich	0,00
400	2. Sonderposten	20.937.512,14
410	2.1 für Investitionszuweisungen	10.200.637,43
420	2.2 für Investitionsbeiträge	9.299.244,38
430	2.3 für Sonstiges	1.437.630,33
440	3. Rückstellungen	82.189,12
450	3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	82.189,12
520	4. Verbindlichkeiten	3.685.871,29
530	4.1 Anleihen	0,00
540	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.363.355,05
550	4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
560	4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	311.281,83
570	4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	951,73
580	4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	2.010.282,68
590	5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.787.261,27
600	Bilanzsumme Passiva	276.346.461,94

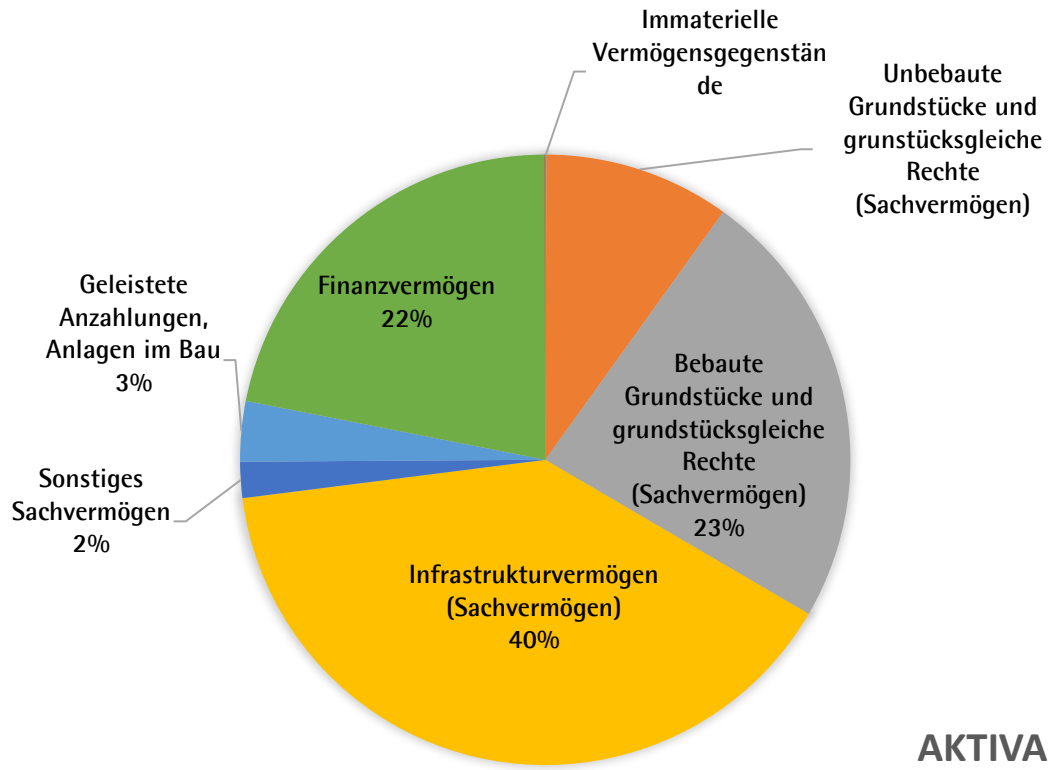

AKTIVA
276.346.461,94

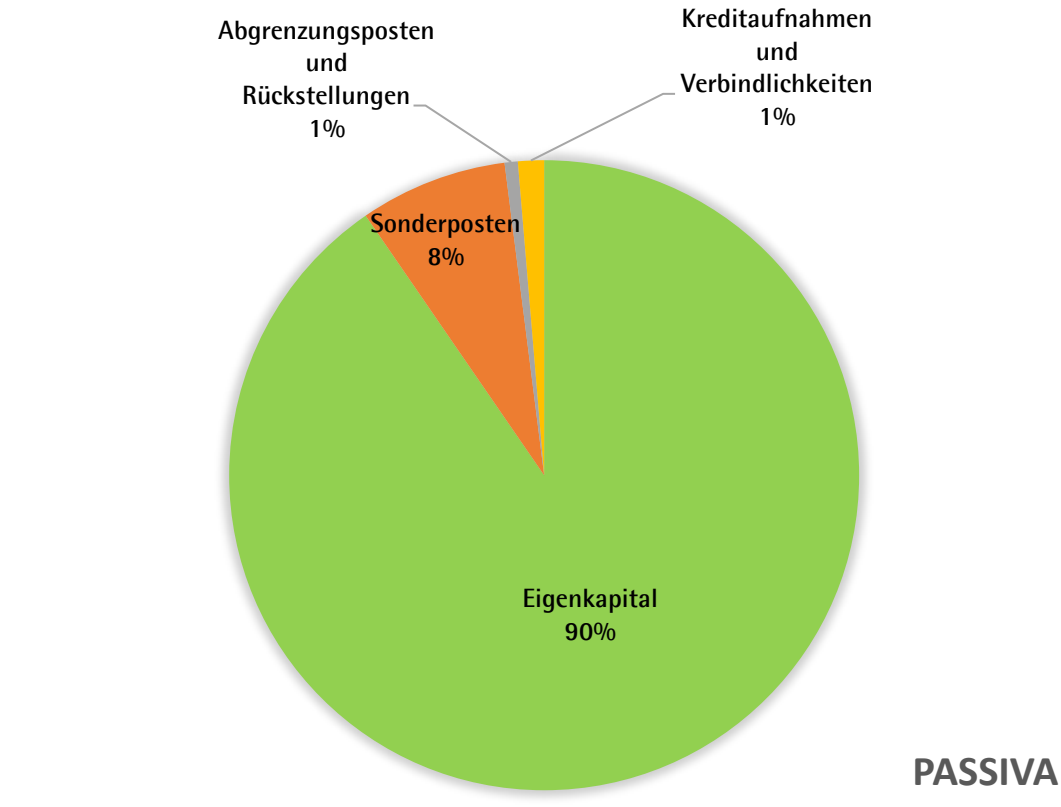

PASSIVA
276.346.461,94

AKTIVA 276.346.461,94 €

Entsprechend § 52 Abs. 3 GemHVO enthält die Aktivseite das Vermögen, die Abgrenzungsposten und Nettopositionen (nicht gedeckter Fehlbetrag). Die Aktivseite stellt die Mittelverwendung dar.

1. Vermögen 276.237.020,60 €

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 177.591,43 €

Bei immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich um werthaltige, abgrenzbare und unkörperliche Vermögensgegenstände. Diese müssen einzeln existent sein und selbständig bewertet werden können. Nach § 40 Abs. 3 GemHVO gibt es ein Aktivierungsverbot für immaterielles Vermögen, das selbst hergestellt und nicht entgeltlich erworben wurde. Es wurden lediglich entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände bewertet. Beispiele für immaterielle Vermögensgegenstände: Lizenzen, Software, Konzessionen, Sonstige Nutzungsrechte, Patente, Schutzrechte (z. B. Stadtlogo).

1.2 Sachvermögen 215.626.139,71€

Das Sachvermögen umfasst unbebaute und bebaute Grundstücke sowie grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, Bauten auf fremden Grundstücken, Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, bewegliches Vermögen, Vorräte sowie Anlagen im Bau.

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 27.227.919,82 €

Als unbebaut gelten Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Zu den unbebauten Grundstücken zählen Bauland, land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen, Erholungs- und Ausgleichsflächen, Gewässer und sonstige Flächen wie Erbbaurechtsgrundstücke.

Die Stadt Leutkirch hat 1.080 unbebaute Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen. Bei einem Besitzübergang vor dem 01.01.2014 wurden die Grundstücke i. d. R. mit örtlichen Durchschnittswerten bewertet. Ab dem 01.01.2014 wurden die Grundstücke mit den tatsächlichen AHK bewertet.

Der Gesamtwert gliedert sich in folgende Bereiche:

Grünflächen	1.320.289,57 €
Ackerland	4.597.166,32 €
Wald und Forsten	8.506.025,37 €
Sonstige Unbebaute Grundstücke	12.804.438,56 €
	27.227.919,82 €

Bei der Bewertung von Grund und Boden werden entsprechend des Bilanzierungsleitfadens folgende Wertansätze verwendet:

Grünflächen

Zu den Grünflächen gehört der im kommunalen Besitz befindliche Grund und Boden, der als Parkanlage oder als sonstige Erholungsfläche genutzt wird inkl. zugehöriger Oberflächengewässer, Aufwuchs, Einbauten/Aufbauten und Ausstattung (z. B. Bänke). Vor dem 01.01.2014 wurden die Grünanlagen mit

Pauschalwert für den gesamten Aufbau bewertet. Ab dem 01.01.2014 erfolgt eine Trennung in Aufwuchs, Einbauten und Ausstattung.

Gemäß § 62 Abs. 4 GemHVO wurden für Grünflächen ein örtlicher Durchschnittswert von 2,10 €/m² zum Bewertungszeitpunkt angesetzt.

Für Grünanlagen (Aufbauten von Grünflächen), die vor dem 01.01.2014 zugegangen sind, wurden die Pauschalsätze von 1996 aus dem Bilanzierungsleitfaden angesetzt und zum Anschaffungsjahr indiziert. Hier wurde zwischen geringwertigen (3,50€/m²) und hochwertigen (14,50€/m²) Anlagen unterschieden.

Ackerland

Als Ackerland zählen Flächen, die landwirtschaftlich, gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt werden. Beispielsweise sind dies Streuobstwiesen, Naturschutzflächen und Biotope. Im Gegensatz zu den Grünflächen mit Erholungscharakter wird bei den Ackerflächen der Aufwuchs nicht separat bewertet. Stattdessen ist dieser im Wert des Grund und Bodens enthalten. Die Bewertung des Grund und Bodens erfolgte mit dem örtlichem Durchschnittswert von 2,50€/m².

Wald und Forsten

Zum Wald gehören nach der Definition in § 2 Abs. 1-3 Landeswaldgesetz nicht nur mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Flächen, sondern auch Wege, Waldparkplätze, Waldwiesen, Leitungsschneisen oder weitere, dem Wald dienende Flächen. Die Bewertung erfolgte mit den Festwerten für Waldflächen von 0,26€/m² nach § 62 Abs. 4 S. 4 GemHVO.

Sonstige Unbebaute Grundstücke

Hierunter fallen Grundstücke mit den Nutzungsarten Fläche gemischter Nutzung, Wohnbaufläche unbebaut und Erbbaurechtsgrundstücke. Diese wurden mit Verkaufspreisen oder Bodenrichtwerten zum 01.01.2012 bewertet. Wenn Beides nicht ermittelt werden konnte, wurde ein Durchschnitt aus den Bodenrichtwerten zum 01.01.2012 der umliegenden Flächen gebildet.

Geringwertige Flächen (z.B. kleine Flächen zwischen Straße und Wohnbebauung) wurden mit dem örtlichen Durchschnittswert von 2,10€/m² bewertet.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 64.957.810,16 €

Unter der Bilanzposition 1.2.2 werden bebaute Grundstücke, Gebäude samt Außenanlage sowie selbständige Spielplätze und Sportanlage abgebildet.

Grund und Boden

Im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Leutkirch befinden sich 198 bebaute Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen. Die Bewertung des Grund und Bodens erfolgte ab dem 01.01.2014 mit tatsächlichen AHK. Vor dem 01.01.2014 wurde der jeweilige Bodenrichtwert oder örtliche Durchschnittswert zur Bewertung herangezogen.

In dem Gesamtwert sind folgende Werte für den Grund und Boden enthalten:

Wohnbauten	1.539.792,71 €
Soziale Einrichtungen	2.950.801,39 €
Schulen	20.867.428,48 €
Kultur-, Sport- und Gartenanlage	29.646.438,15 €
Geschäfts- und Betriebsgebäude	9.953.349,43 €
	64.957.810,16 €

Bei der Bewertung von Grund und Boden werden entsprechend des Bilanzierungsleitfadens folgende Wertansätze verwendet:

Wohnbauten

Laut Bilanzierungsleitfaden sollen bei Flächen für Wohnbauten, die nach 1974 erworben wurden, die Bodenrichtwerte zum Anschaffungsjahr herangezogen werden. Da die örtlichen Bodenrichtwerte erst ab 1990 vorhanden sind, wurden diese von 1990 ausgehend rückindiziert. Für Grundstücke, die bis 1974 erworben wurden, wurde ebenfalls der rückindizierte örtliche Bodenrichtwert für 1974 verwendet.

Sofern der Erwerbszeitpunkt von Grundstücken nicht ermittelbar war (z. B. weil sich Grundstücke seit dem Mittelalter im Eigentum der Stadt befinden), wurde vom 01.01.1974 ausgegangen.

Weitere Bebaute Grundstücke

Gemäß Bilanzierungsleitfaden kann bei kommunalnutzungsorientierten Flächen bei der Bodenbewertung ein Wert in Höhe von 30 Prozent der Umgebungsbebauung angesetzt werden. Entsprechend wird der Bodenrichtwert zum 31.12.2012 der benachbarten bebauten Grundstücke als Wert der Umgebungsbebauung herangezogen.

Die aktuell zum Bewertungszeitpunkt vorhandenen Bodenrichtwerte sind für den 31.12.2012. Der Bodenrichtwert der Umgebung wird soweit vorhanden aus den Bodenrichtwertkarten ermittelt. Hierbei ist auf die benachbarten Grundstücke mit vergleichbarer Lage abzustellen.

1.2.3 Infrastrukturvermögen 109.345.317,06 €

Das Infrastrukturvermögen umfasst im Wesentlichen die Straßen, Wege, Plätze, Ingenieurbauwerke, Friedhöfe und Gewässerbauwerke. Eigentlich gehören auch die Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Nahwärme) dazu; diese sind aber in den Eigenbetrieben ausgelagert.

Der Gesamtwert teilt sich auf die verschiedenen Kategorien wie folgt auf:

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	53.007.249,27 €
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	4.951.800,90 €
Anlagen zur Abfallentsorgung (Container)	23,00 €
Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	45.627.598,24 €
Wasserbauliche Anlagen	185.874,42 €
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	1.849.650,26 €
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	3.723.120,97 €
	109.345.317,06 €

Grund und Boden

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte grundsätzlich mit örtlichen Durchschnittswerten. Lediglich bei einzelnen Nutzungsarten wurde der Bodenrichtwert verwendet. Zum Eröffnungsbilanzstichtag befinden sich 2.400 Infrastrukturgrundstücke bzw. Grundstücksteilflächen im Eigentum der Stadt Leutkirch.
Beim Infrastrukturvermögen sind der Grund und Boden und die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen, Bauwerke, etc. separat zu bewerten.

Bei den Straßengrundstücken wurde ein einheitlicher Durchschnittswert festgesetzt. Da die Stadt Leutkirch festgesetzte Preise beim Erwerb von Straßengrundstücken bezahlt, wurden diese für die Bewertung herangezogen. Die Preise betrugen zum Bewertungszeitpunkt:

- 3,50 €/m² im Außenbereich
- 50 €/m² in der Kernstadt Leutkirch
- 30 €/m² in den Ortschaften

In einigen Fällen verläuft die Trennlinie zwischen Innen- und Außenbereich quer durch ein Straßengrundstück. In solchen Fällen wurden die Teilflächen zu den jeweiligen Werten bewertet. Bei kleineren Teilflächen wurde der Wert für den deutlich überwiegenden Teil des Grundstückes angesetzt.

Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen

Zu den ingenieurbaulichen Anlagen zählen Brücken, Tunnel, Tragbauwerke, Treppenanlagen, Stützbauwerke und Erdbauwerke. Die Bewertung ab dem 01.01.2014 erfolgte mit tatsächlichen AHK.

Vor dem 01.01.2014 wurden Pauschal- und Erfahrungswerte laut Bilanzierungsleitfaden angesetzt.

Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen

Zu den Straßen zählt der Straßenkörper, das hochwertige Straßenzubehör und Bauwerke. Beim Straßenkörper erfolgt keine Unterteilung in einzelne Straßenschichten, der Straßenkörper wird als ein Vermögensgegenstand betrachtet. Zu den Kosten des Straßenkörpers werden die Kosten der Fahrbahnmarkierung, des einfachen Straßenzubehörs und der Straßenentwässerung bei der Erstbewertung dazugezählt. Hochwertiges Straßenzubehör (z. B. Signalanlagen, Straßenbeleuchtung) wird jeweils als eigenständiger Vermögensgegenstand aufgenommen.

Für die Wertermittlung der Straßen wurde ein externer Dienstleister (Eagle Eye) beauftragt. Die Bewertung erfolgte anhand einer Befahrung der Straßen. Die Straßen wurden in verschiedene Straßenarten und Zustandsklassen unterteilt und entsprechend bewertet. Eine Aufteilung erfolgte anhand des Knoten-Kanten-Modells.

Die Bewertung der Straßenbeleuchtung erfolgte ebenfalls durch die Befahrung des externen Dienstleisters. Hier wurde ein Pauschalwert je Beleuchtungsmast angenommen.

Wasserbauliche Anlagen

Natürliche Gewässer werden nicht bewertet und abgeschrieben. Künstlich angelegte Gewässer werden als Gewässerbauwerke bewertet. Zu den Gewässerbauwerken werden beispielsweise Hochwasserdämme, Wehre und Schließen, Betonbauwerke und künstlich angelegte Wasserbecken (z. B. Löschwasserteiche) gezählt. Die Bewertung wurde hauptsächlich mit Erfahrungswerten vorgenommen.

Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Zu den sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens zählt hauptsächlich die Infrastruktur des Breitbandnetzes. Hier wird auf die Anmerkung der Bilanzposition 1.2.9 verwiesen.

1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken 16.462,94 €

Eigene Bauten, die sich auf Grundstücken im Eigentum Dritter befinden, werden als Bauten auf fremden Grundstücken bilanziert. An diesen Grundstücken existiert kein Erbbaurecht. Das Grundstück selbst wird nicht bilanziert, die Bauten müssen allerdings bewertet werden. Dasselbe gilt für sog. Mietereinbauten.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 1.222.330,64 €

Innerhalb der Bilanzposition 1.2.5 ist zwischen Kunstgegenständen und Baudenkmälern zu unterscheiden.

Kunstgegenstände	1.149.994,64 €
Baudenkmäler	72.336,00 €
	1.222.330,64 €

Kunstgegenstände

Grundsätzlich werden bewegliche Vermögensgegenstände erst bei einer Anschaffung nach dem 01.01.2014 aktiviert. Die Bewertung der Kunstgegenstände wurde grundsätzlich mit tatsächlichen AHK vorgenommen. Wenn die tatsächlichen AHK nicht ermittelt werden konnten, wurden Versicherungswerte und Schätzwerte verwendet. Insgesamt hat die Stadt Leutkirch zum 01.01.2020 264 Kunstwerke bilanziert.

Baudenkmäler

Für Baudenkmäler (unter Denkmalschutz stehende Bauten, Gebäude, etc.) wird das Vorgehen analog der sonstigen Gebäudebewertung empfohlen. Prinzipiell ist zwischen nutzbaren und nicht nutzbaren Baudenkmälern zu unterscheiden. Nutzbare Baudenkmäler wurden analog der Gebäude bewertet. Weitere Baudenkmäler wurden mit einem Erinnerungswert angesetzt.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 2.289.845.85 €

Maschinen, technische Anlagen sowie Fahrzeuge werden ab einem Einzelwert von 800 Euro netto erfasst. Grundsätzlich werden bewegliche Vermögensgegenstände erst bei einer Anschaffung nach dem 01.01.2014 aktiviert. Es sind insgesamt 117 Vermögensgegenstände bewertet.

Der Wert der Bilanzposition 1.2.6 teilt sich wie folgt auf:

Fahrzeuge	1.526.405,89 €
Maschinen	616.908,76 €
Technische Anlagen	146.531,20 €
	2.289.845,85 €

In den kostenrechnenden Einrichtungen (Friedhof, Feuerwehr, Halle usw.) wurden sämtliche Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeug in die Doppik fortgeschrieben. Für den übrigen Bereich wurde die Ausnahmeregelung des § 62 GemHVO angewandt. Es erfolgt keine Bilanzierung bei einer Anschaffung vor dem Jahr 2014.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 1.717.612,51 €

Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde ab einem Einzelwert von 800 Euro netto aktiviert. Diese Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich erst bei einer Anschaffung nach dem 01.01.2014 aufgenommen. Bei den kostenrechnenden Einrichtungen wurde bereits vor dem 01.01.2014 ein Anlagennachweis geführt. Deshalb wurden in diesen Bereichen die Vermögensgegenstände ebenfalls in die Eröffnungsbilanz übernommen, auch wenn diese bereits vor dem 01.01.2014 beschafft wurden, sofern die AHK der Gegenstände über der Wertgrenze lagen.

1.2.8 Vorräte 31.042,50 €

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen, wie Rohstoffe (z. B. Streusalz), Hilfsstoffe und Betriebsstoffe (z. B. Heizöl). Vorräte werden verbraucht, sie sind nicht abnutzbar. Sie sind daher nicht planmäßig abzuschreiben (vgl. § 46 Abs. 1 GemHVO). Zu den klassischen Vorräten zählen die Dieselbestände in Tankbehältern (19.786 €) und die Bestände des Salz- und Splittlagers (9.519 €). Ferne besteht im Bereich Breitband ein Lager mit Kosten in Höhe von 1.737,50€

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 8.817.798,23 €

Ist ein Vermögensgegenstand noch nicht fertiggestellt oder wurde eine Leistung noch nicht oder nicht vollständig erbracht, werden die bereits angefallenen AHK als "Anlagen im Bau" in der Bilanz dargestellt. Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben. Bei Fertigstellung/Leistungserbringung werden die Kosten auf ein Aktivkonto umgebucht und ab diesem Zeitpunkt abgeschrieben.

Zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz befinden sich insgesamt 94 Anlagen im Bau.

Der Wert der Bilanzposition 1.2.9 teilt sich wie folgt auf:

Hochbaumaßnahmen	3.866.485,04 €
Tiefbaumaßnahmen	2.755.376,84 €
Sonstige Maßnahmen	2.195.910,35 €
	8.817.798,23 €

Nicht ausgewiesen unter der Bilanzposition sind Anlagen der Breitbandversorgung in Höhe von 2.247.805,05 € die sich noch zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz im Bau befunden haben. Da es sich hierbei um einen steuerlichen BgA handelt und der Steuerabschluss schon erstellt und geprüft ist, wird auf eine Umbuchung verzichtet.

1.3 Finanzvermögen 60.433.289,46 €

Zum Finanzvermögen gehören Beteiligungswerte an verbundenen Unternehmen und sonstigen Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbände oder andere kommunale Zusammenschlüsse, Sondervermögen, Ausleihungen, Wertpapiere, Forderungen sowie liquide Mittel der Stadt Leutkirch. Es werden lediglich die unmittelbaren Beteiligungen bilanziert. Mittelbare Beteiligungen über die städtischen Eigenbetriebe sind beim jeweiligen Eigenbetrieb bilanziert.

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen 0,00 €

Eine Beteiligung besteht, wenn eine Kommune Anteile an einem rechtlich selbständigen Unternehmen erwirbt, mit der Absicht einen dauerhaften Einfluss auf das Unternehmen auszuüben. Die Kommune ist an einem verbundenen Unternehmen beteiligt, wenn sie einen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen vorweist, d. h. mehr als 50 Prozent der Stimmrechte hat. Beteiligungen werden mit den Anschaffungskosten

(Bar- und Sacheinlagen) bilanziert. Wenn die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht ermittelt werden können, kann auch das anteilige Eigenkapital angesetzt werden. Bei einer dauernden Wertminderung der Beteiligung wurde ebenfalls das anteilige Eigenkapital angesetzt., d h. wenn das von der Kommune aufgebrachte Eigenkapital nicht nur vorübergehend (mindestens 5 Jahre) aufgebraucht ist. Die Stadt Leutkirch hält keine Anteile an verbundene Unternehmen, die mehr als 50% betragen.

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen 166.362,50 €

Sonstige Beteiligungen liegen vor, wenn eine Kommune keinen beherrschenden Einfluss auf ein Unternehmen ausüben kann, jedoch eine Geschäftsbeziehung durch Anteile an einem Unternehmen besteht. Hierzu zählen auch Mitgliedschaften bei Zweckverbänden und Gemeindeverwaltungsverbänden. Die Bewertung erfolgt analog den Anteilen an verbundenen Unternehmen.

Der Wert der Bilanzposition 1.3.2 setzt sich wie folgt zusammen:

PRO REGIO OBERSCHWABEN	3.000,00 €
Ravensburger WertstofferfassungsGesellschaft mbH	5.376,00 €
Zweckverband Breitbandversorgung Landkreis Ravensburg	1.000,00 €
Zweckverband Ferienregion Allgäu-Bodensee	568,50 €
Beteiligung Regionaler Kompensationspool Bodensee	156.418,00 €
	166.362,50 €

1.3.3 Sondervermögen 2.790.718,01 €

Das Sondervermögen setzt sich aus dem Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen und dem Vermögen der Eigenbetriebe zusammen (vgl. § 96 Abs. 1 GemO). Unter Bilanzposition 1.3.3 werden allerdings nur die Anteile an den Eigenbetrieben dargestellt.

Der Wert der Bilanzposition 1.3.3 setzt sich wie folgt zusammen:

Stadtwerke Leutkirch im Allgäu, Tiefgaragen	252.341,14 €
Stadtwerke Leutkirch im Allgäu, Wasserwerk	2.538.376,87 €
	2.790.718,01 €

Die Stadt Leutkirch hält beim Eigenbetrieb Stadtwerke Leutkirch im Allgäu ein Stammkapital in Höhe von 2.790.718,01 Euro.

1.3.4 Ausleihungen 11.911.753,52 €

Bei Ausleihungen handelt es sich um ausschließlich finanzielle Forderungen. Ausleihungen dienen der Finanzierung von Investitionen Dritter im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung. Beispiele für Ausleihungen sind Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie Genossenschaftsanteile.

Der Wert der Bilanzposition 1.3.4 setzt sich wie folgt zusammen:

Stadtwerke Leutkirch im Allgäu, Abwasserwerk	10.023.502,56 €
Stadtwerke Leutkirch im Allgäu, Wasserwerk	1.019.150,00 €
Stadtwerke Leutkirch im Allgäu, Energieerzeugung	559.200,00 €
Stadtwerke Leutkirch im Allgäu, Tiefgarage	107.100,00 €
TSG 1847 Leutkirch e.V.	1.725,00 €
Tennisclub Leutkirch e.V.	100.000,00 €
Reit- und Fahrverein Leutkirch-Diepoldshofen e.V.	47.887,64 €
Pferdesportverein Leutkirch Haid e.V.	41.488,32 €

Förderverein der Gemeinschaftsschule e.V.	8.000,00 €
Energiegenossenschaft Leutkirch e.G.	3.000,00 €
Volksbank Allgäu-Oberschwaben e.G.	600,00 €
Vermarktungsgemeinschaft Holz VHM eG	100,00 €
	11.911.753,52 €

1.3.5 Wertpapiere 11.796.143,59 €

Liquide Mittel, die die Kommune in nächster Zeit nicht zur Aufgabenerfüllung benötigt, können als Termingeld oder in Wertpapieren angelegt werden. Wertpapiere sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungskosten anzusetzen.

LBS Bausparverträge	2.500.000,00 €
Bausparverträge Schwäbisch Hall	2.750.000,00 €
Festgeldanlagen	4.700.000,00 €
Geldanlage Treuhandkonto (Kiesumlage)	1.000.000,00 €
Rentenversicherung	800.000,00 €
Wertpapiere aus Stiftungsvermögen	46.143,59 €
	11.796.143,59 €

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Ford. / Ford. aus Transferleistungen 844.850,95 €

Öffentlich-rechtliche Forderungen entstehen vor allem aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen und Steuern. Zur Ermittlung des Forderungsbestandes wurden die kameralen Kasseneinnahmereste nach erfolgter Überprüfung auf deren Werthaltigkeit übernommen.

Öffentlich-rechtl. Forderungen aus Dienstleistungen	394.580,06 €
Steuerforderungen	366.342,54 €
Forderungen aus sonstigen Transferleistungen	36.249,99 €
Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	47.678,36 €
	844.850,95 €

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen 743.391,26 €

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zur fordern. Das Schuldverhältnis besteht aufgrund eines Vertrages oder des Vorliegens von Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift. Zur Ermittlung des Forderungsbestandes wurden die kameralen Kasseneinnahmereste nach erfolgter Überprüfung auf deren Werthaltigkeit übernommen.

Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	560.460,11 €
Umsatzsteuer Erstattung Finanzamt	182.859,25 €
Übrige privatrechtliche Forderungen	71,90 €
	743.391,26 €

1.3.8 Liquide Mittel 32.180.069,63 €

Die liquiden Mittel setzen sich aus Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten, Kassenbeständen und Handvorschüssen zusammen.

2. Abgrenzungsposten 109.441,34 €

Zu den Abgrenzungsposten auf der Aktivseite zählen aktive Rechnungsabgrenzungsposten sowie Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse.

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten 109.441,34 €

Ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten wird gebildet, wenn Auszahlungen bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr geleistet wurden, aber erst im künftigen Haushaltsjahr einen Aufwand darstellen. Es wurden Aktive Rechnungsabgrenzungsposten für die Auszahlung der Beamtenbezüge für Januar gebildet. Ausgezahlt wurden diese bereits im Dezember 2019 in Höhe von 109.441,34 Euro.

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse 0,00 €

Zu den geleisteten Investitionszuschüssen zählen Zuschüsse für Investitionen Dritter, z. B. Baukostenzuschüsse an Kindergartenträger und Investitionsumlagen an Zweckverbände. Dabei gilt der Grundsatz, dass eine Investitionsförderungsmaßnahme dann vorliegt, wenn die Maßnahme auch bei Durchführung durch die Kommune eine Investition darstellen würde.

Auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen kann gemäß § 62 Abs. 6 GemHVO verzichtet werden. Diese Vereinfachungsregel wurde angewandt.

3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag) 0,00 €

PASSIVA 276.346.461,94 €

Entsprechend § 52 Abs. 4 GemHVO enthält die Passivseite das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Die Aktivseite stellt die Mittelherkunft dar.

1. Eigenkapital 249.853.628,12 €

1.1. Basiskapital 249.807.484,53 €

Das Basiskapital ist die sich in der Vermögensrechnung (Bilanz) ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite (§ 61 Nr. 6 GemHVO).

Das Basiskapital der Kommune ist die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße, die später in den jeweiligen Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird (z.B. Abdeckung von Fehlbeträgen, vgl. § 25 GemHVO oder Berichtigung der Eröffnungsbilanz, vgl. § 63 GemHVO).

Die Eigenkapitalquote der Stadt Leutkirch beträgt 90 Prozent.

1.2 Rücklagen 0,00 €

Rücklagen sind im NKHR Teil der Kapitalposition der Bilanz. Sie entspricht nicht der bisherigen Allgemeinen Rücklage in der Kameralistik! Eine Überleitung der kameralen allgemeinen Rücklage ins NKHR gibt es nicht. In der Eröffnungsbilanz werden keine Rücklagen bilanziert, da es sich ausschließlich um Ergebnisrücklagen handelt, die erst in den Folgejahren entstehen können.

Die einzelnen Rücklagenarten sind in den Ziffern 1.2.1-1.2.3 und 1.3 dargestellt. Zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz weisen diese den Wert 0 € auf.

1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses 0,00 €

Zweck: Aufnahme von Überschüssen aus dem ordentlichen Ergebnis, Abdeckung von künftigen Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses).

1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses 0,00 €

Zweck: Aufnahme von Überschüssen des Sonderergebnisses, Abdeckung von künftigen Fehlbeträgen des Sonderergebnisses.

1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen 46.143,59 €

Zweck: Rücklage für besondere Zwecke.

1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses 0,00 €

Auch Fehlbeträge sind in der Eröffnungsbilanz nicht zu finden, da auch diese erst in den kommenden Jahren anfallen können.

Sodann werden Fehlbeträge aus Vorjahren, deren Ausgleich im Rahmen des Jahresabschlusses nicht möglich war, vorgetragen.

Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses ist der Unterschiedsbetrag, um den die ordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt oder im Jahresabschluss der Ergebnisrechnung höher sind als die ordentlichen Erträge (vgl. § 61 Ziffer 14 GemHVO) und eine Deckung aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist (vgl. § 52 Abs. 4 Nr. 1.3.2 GemHVO).

2. Sonderposten 20.937.512,14 €

Sonderposten werden in der Bilanz zwischen dem Basiskapital und den Rückstellungen bilanziert. Damit wird verdeutlicht, dass sie weder eindeutig dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital zugeordnet werden können.

Als Sonderposten werden Deckungsmittel für städtische Investitionen ausgewiesen, die die Kommune von Dritten ohne Rückzahlungsverpflichtung erhalten hat. Nach der Brutto-Methode werden diese auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen (vgl. § 40 Abs. 4 GemHVO). Sonderposten werden analog der Rest-Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Es wird zwischen Sonderposten für Investitionszuweisungen, Sonderposten für Investitionsbeiträge und sonstigen Sonderposten unterschieden.

Die Sonderposten der Jahre 2014-2019 wurden anhand der tatsächlichen Rechnungsergebnisse (IST-Werte) ermittelt.

2.1 für Investitionszuweisungen 10.200.637,43 €

Hierunter versteht man Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter, die passiviert und analog der begünstigten Vermögensgegenstände aufgelöst werden.

Bei den Sonderposten für Investitionszuweisungen handelt es sich um finanzielle Mittel, die die Kommune zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen von Dritten erhalten hat. Wenn ein durch Investitionszuweisungen finanzierter Vermögensgegenstand mit den tatsächlichen AHK bewertet wurde, wurde der Sonderposten auch in Höhe der tatsächlich erhaltenen Mittel angesetzt. Bei einer Bewertung des Vermögensgegenstandes mit Hilfe von Pauschal- und Erfahrungswerten wurde auch der dazugehörige Sonderposten mit Hilfe von Pauschal- und Erfahrungswerten berechnet, soweit diese vorhanden sind.

Die Investitionszuwendungen der Jahre 2014 – 2019 wurde anhand der tatsächlichen Rechnungsergebnisse ermittelt.

Sonderposten bis 6 Jahre vor Eröffnungsbilanz – bezogen auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten – wurden entsprechend den durchschnittlichen Fördersätzen nach der jeweiligen Fachförderung (Erfahrungswerte im Sinne von § 62 Abs. 6 GemHVO) ermittelt; soweit diese tatsächlich angefallen sind.

2.2 für Investitionsbeiträge 9.299.244,38 €

Als Investitionsbeiträge gelten Anschluss- und Erschließungsbeiträge sowie Kostenerstattungsbeträge und Stellplatzablösebeträge. Anschlussbeiträge für den Bereich Wasser und Kanal werden in den jeweiligen Eigenbetrieben erhoben. Daher werden in der städtischen Bilanz keine Sonderposten für Anschlussbeiträge ausgewiesen.

Wenn ein durch Investitionsbeiträge finanzierter Vermögensgegenstand mit den tatsächlichen AHK bewertet wurde, wurde der Sonderposten auch in Höhe der tatsächlich erhaltenen Mittel angesetzt. Bei einer Bewertung des Vermögensgegenstandes mit Hilfe von Vereinfachungsregeln wurde auch der dazugehörige Sonderposten mit Hilfe von Pauschal- und Erfahrungswerten berechnet, soweit diese vorhanden sind.

2.3 für Sonstiges 1.437.630,33 €

Hier werden Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb (z. B. Schenkung) sowie Geldspenden mit investivem Verwendungszweck und Sonderposten für Anlagen im Bau geführt.

Bei den sonstigen Sonderposten gilt ebenfalls: Wurde ein Vermögensgegenstand mit tatsächlichen AHK bewertet, wurde der Sonderposten auch in Höhe der tatsächlich erhaltenen Mittel angesetzt. Sofern ein Vermögensgegenstand mithilfe von Vereinfachungsregeln bewertet wurde, wurde auch der dazugehörige Sonderposten mit Hilfe von Pauschal- und Erfahrungssätzen berechnet, soweit vorhanden.

3. Rückstellungen 82.189,12 €

Das Gemeindewirtschaftsrecht schreibt die Bildung von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zahlungszeitpunkts ihres Eintritts unbestimmter Aufwendungen verbindlich vor. Mit einer Inanspruchnahme der Kommune muss ernsthaft zu rechnen sein. Nach § 41 Abs. 1, 2 GemHVO wird zwischen Pflicht- und Wahlrückstellungen unterschieden.

Zu den Pflichtrückstellungen gehören u. a. auch Unterhaltsvorschussrückstellungen sowie Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien. Da die Zuständigkeit für diese Bereiche nicht bei der Stadt Leutkirch liegen und somit auch keine Rückstellungen in diesen Bereichen gebildet werden müssen, werden diese nicht genauer erläutert.

Für künftige investive Auszahlungen dürfen keine Rückstellungen gebildet werden; die periodengerechte Zuordnung von Investitionen erfolgt in Form von Abschreibungen.

Die Übernahme einer Bürgschaft/Gewährleistung begründet allein noch keine Rückstellungsbildung. Übernommene Bürgschaften etc. sind lediglich als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unterhalb der Bilanz auszuweisen, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind (§ 42 GemHVO). Sofern eine tatsächliche künftige Inanspruchnahme zu erwarten ist, sind Rückstellungen in Höhe der zu erwartenden Inanspruchnahme zu bilden. Im Falle der Stadt Leutkirch sind die übernommenen Bürgschaften ausschließlich die sog. LAKRA-Darlehen. Es bestehen hier zum 31.12.2019 Ausfallhaftungen für Darlehen im Rahmen der Wohnraumförderung des Landes Baden-Württemberg. Die Restschuld beträgt dabei zum 31.12.2019 1.243.179 €.

3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen 82.189,12 €

Lohn- und Gehaltsrückstellungen werden für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen gebildet.

Als Pflichtrückstellung sind u.a. Lohn- und Gehaltsrückstellungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen zu bilden. Diese betragen bei der Stadt Leutkirch insgesamt 82.189,12 €.

4. Verbindlichkeiten 3.685.871,29 €

Zu den Verbindlichkeiten gehören Anleihen, Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Verbindlichkeiten aus Transferleistungen und sonstige Verbindlichkeiten zusammen.

4.1 Anleihen 0,00 €

Anleihen sind langfristige Darlehen unter Inanspruchnahme des öffentlichen Kapitalmarkts. Diese bestehen bei der Stadt Leutkirch nicht.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen 1.363.355,05 €

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sind in Höhe des Rückzahlungsbetrags zu passivieren. Im Anhang befindet sich die Schuldenübersicht, aus der genauere Informationen zu den Kreditaufnahmen hervorgehen.

Folgende Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bestehen zum 01.01.2020:

Kreditgeber	Darlehensbetrag	Zinssatz	Restschuld
KfW Bankengruppe, 23.08.2016	500.000,00 €	0,05 %	336.540,00 €
Kreissparkasse Ravensburg, 11.04.2005	800.000,00 €	3,97 %	406.658,00 €
DG Hyp, 02.04.2012	1.012.500,00 €	2,97 %	620.156,25 €

4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen 0,00 €

Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, werden auch kreditähnliche Rechtsgeschäfte genannt. Beispiele hierfür sind Leasing (wenn die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum hat), Leibrente und Ratenkauf.

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 311.281,83 €

Hierbei handelt es sich um Verbindlichkeiten aus Verträgen, bei denen die Leistung bereits erfolgt ist, die Rechnung aber noch nicht bezahlt wurde. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden inkl. Umsatzsteuer ausgewiesen.

4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 951,73 €

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung (§ 61 Nr. 40 GemHVO). Transferleistungen sind z.B. Leistungen im sozialen Bereich. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden dann bilanziert, wenn die Kommune ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten 2.010.282,68 €

Sonstige Verbindlichkeiten stellen einen Sammel- und Auffangposten dar. Die Verbindlichkeiten werden in Höhe der Zahlungsverpflichtung bilanziert. Hier werden u.a. durchlaufende Gelder (Kiesumlage, Jagdpacht, Spenden) oder Verbindlichkeiten bei der Lohnsteuer bilanziert.

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten 1.787.261,27 €

Für Einzahlungen, welche im abzuschließenden Wirtschaftsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind, ist ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden.

Als Passive Rechnungsabgrenzungsposten werden u.a. die Grabnutzungsgebühren bilanziert. Insgesamt werden 2.554 Grabnutzungsrechte in Höhe von 3.015.836,10 € aufgelöst. Die kumulierten Auflösungen betragen zum Bilanzstichtag 1.237.366,41 € und es ergibt sich ein Restbuchwert bzw. Bilanzwert von 1.778.469,66 €.

Bei den Passiven Rechnungsabgrenzungsposten werden zudem auch zweckgebundene Erbschaften geführt. Diese Betragen 8.274,91 €. Für das Projekt „Pflegebegleiter" sind noch Restmittel von 516,70 € verbucht.

Leutkirch, den 24.11.2025

Dr. Daniel Gallasch
Bürgermeister

Johannes Simmler
Fachbediensteter für das Finanzwesen

6. Sonstige Pflichtangaben

6.1 Pensionsrückstelllungen nach § 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO

Zum Stichtag 31.12.2019 beträgt der beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) gebildete Anteil an den Pensions- und Beilhilferückstellungen für die Stadt Leutkirch insgesamt 16.222.800 €.

6.2 Haushaltsübertragungen und nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen

Kreditermächtigungen waren 2019 keine vorgesehen. Eine Belastung für Folgejahre entsteht daher nicht.

6.3 Organe der Stadt Leutkirch

Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO werden die Organe der Stadt Leutkirch zum 01.01.2020 im Folgenden aufgezeigt: der Oberbürgermeister, die Beigeordnete und die Mitglieder des Gemeinderats.

Leitung der Verwaltung

zum 01.01.2020 (Jahr der Eröffnungsbilanz)	zum 01.12.2025 (Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz)
Oberbürgermeister Hans-Jörg Henle	Oberbürgermeister Hans-Jörg Henle
Bürgermeisterin Christina Schnitzler	Bürgermeister Dr. Daniel Gallasch

Mitglieder des Gemeinderates

zum 01.01.2020 (Jahr der Eröffnungsbilanz)		zum 01.12.2025 (Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz)	
Vorname	Name	Vorname	Name
Walter	Braun	Roland	Baumgärtner
Renate	Falter	Walter	Braun
Reinhold	Gaile	Wolfgang	Ehrmann
Michael	Gretz	Ilona	Fuchs
Gottfried	Härle	Reinhold	Gaile
Monika	Heinz	Gottfried	Härle
Berthold	König	Monika	Heinz
Helmut	Kornjak	Florian	Huthwelker
Joachim	Krimmer	Luis	Hutter
Daniel	Krug	Luis	Kistler
Philipp	Künst	Berthold	König
Claudia	Maier	Helmut	Kornjak

Sabine	Merk	Christoph	Krimmer
Jochen	Narr	Daniel	Krug
Dr. Götz	Neugebauer	Philipp	Künst
Alfons	Notz	Tezer	Leblebici
Alois	Peter	Christian	Merk
Maximilian	Reutlinger	Sabine	Merk
Luisa	Schmidt	Carola	Neuschel
Bernd	Schosser	Alexander	Notz
Brigitte	Dr. Schuler-Kuon	Alfons	Notz
Jacqueline	Schwärzler	Sven	Stöckle
Rupert	Steinle	Michael	Waizenegger
Michael	Waizenegger	Waldemar	Westermayer
Waldemar	Westermayer	Robert	Wünsche
Burkhard	Zorn	Florian	Zeh

6.4 Aufstellung der Eröffnungsbilanz gemäß § 95b Abs. 1 S. 1 GemO

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 der Stadt Leutkirch wird gemäß § 95b Abs. 1 S. 1 GemO hiermit aufgestellt.

Leutkirch, den 24.11.2025

Hans-Jörg Henle

Oberbürgermeister

7. Sonstige Pflichtangaben

7.1 Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Vermögen		Stand des Vermögens	Vermögens-veränderung	Stand des Vermögens
		Anschaffungs- und Herstellungskosten	Abschreibungen	Restbuchwerte zum 01.01.2020
		Euro	Euro	Euro
1	Immaterielle Vermögensgegenstände	304.270,51	-126.679,08	177.591,43
2	Sachvermögen	395.970.811,05	-180.344.671,34	215.626.139,71
2.1	Unbebaute Grundstücke u.grdst.gleiche Rechte	28.002.572,06	-774.652,24	27.227.919,82
2.2	Bebaute Grundstücke und grdst.gleiche Rechte	126.894.658,35	-61.936.848,19	64.957.810,16
2.3	Infrastrukturvermögen	219.406.041,15	-110.060.724,09	109.345.317,06
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	79.665,25	-63.202,31	16.462,94
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.376.681,13	-154.350,49	1.222.330,64
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.564.831,26	-3.274.985,41	2.289.845,85
2.7	Betriebs und Geschäftsausstattung	5.797.521,12	-4.079.908,61	1.717.612,51
2.8	Vorräte	31.042,50	0,00	31.042,50
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	8.817.798,23	0,00	8.817.798,23
3.	Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	60.433.289,46	0,00	60.433.289,46
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00
3.2	Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	166.362,50	0,00	166.362,50

3.3	Sondervermögen	2.790.718,01	0,00	2.790.718,01
3.4	Ausleihungen	11.911.753,52	0,00	11.911.753,52
3.5	Wertpapiere	11.796.143,59	0,00	11.796.143,59
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	844.850,95	0,00	844.850,95
3.7	Privatrechtliche Forderungen	743.391,26	0,00	743.391,26
3.8	Liquide Mittel	32.180.069,63	0,00	32.180.069,63
2.	Abgrenzungsposten	109.441,34	0,00	109.441,34
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungs-posten	109.441,34	0,00	109.441,34
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00	0,00	0,00
3.	Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00
insgesamt		456.817.812,36	-180.471.350,42	276.346.461,94

7.2 Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO

Art der Schulden		Gesamtbetrag am 01.01.2020	davon mit einer Restlaufzeit von		
			bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
		Euro	Euro	Euro	Euro
1	Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2	Kredite für Investitionen	1.363.355,05	0,00	0,00	1.363.355,05
1.2.1	Bund	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2	Land	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3	Gemeinden und Gemeindeverbände	0,00	0,00	0,00	0,00

1.2.4	Zweckverbände und dgl.	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.5	Sonstiger öffentlicher Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.6	Kreditmarkt	1.363.355,05	0,00	0,00	1.363.355,05
1.3	Kassenkredite	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtschulden		1.363.355,05	0,00	0,00	1.363.355,05

7.3 Rückstellungsübersicht nach § 41 Abs. 1 und 2 GemHVO

Art der Rückstellung		Gesamtbetrag
1.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	82.189,12
1.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00
1.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00
1.4	Gebührenüberschussrückstellungen	0,00
1.5	Altlastensanierungsrückstellungen	0,00
1.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00
Summe Rückstellungen nach § 41 Abs. 1 GemHVO		82.189,12
2.1	Rückstellungen für die FAG-Umlage an das Land	0,00
2.2	Rückstellungen für Kreisumlage an den Landkreis	0,00
Summe Rückstellungen nach § 42 Abs. 2 GemHVO		0,00
		82.189,12

7.4 Forderungsübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Art der Forderung	Gesamtbetrag zum 01.01.2020
	Euro
Öffentlich-rechtliche Forderungen	844.850,95
Forderungen aus Transferleistungen	0,00
Privatrechtliche Forderungen	743.391,26
Summe aller Forderungen	1.588.242,21